

Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(WALDFÖPR 2020)

Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Seilbahnbringung)

A Fördermaßnahme und Fördervoraussetzungen

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Einsatz von Seilbahnanlagen im Schutzwald und auf Sonderstandorten (z.B. Bergwald, Nassstandorte), wenn dies zur Sicherung oder Verbesserung der Waldfunktionen bzw. aus Waldschutzgründen notwendig ist.

Die forstfachliche Beurteilung, ob die Maßnahmen förderfähig sind, trifft das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).

2. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die zur Förderung beantragte Holzmenge einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers darf (auch bei Antragstellung im Rahmen einer Maßnahmeträgerschaft) im Zuständigkeitsbereich des AELF 5.000 fm im Jahr nicht übersteigen.

Im Falle von Schadereignissen kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einzelfall auf Antrag über eine calamitätsbedingt notwendige Anhebung dieser Höchstgrenze entscheiden.

Förderanträge unter 500 Euro werden nicht bewilligt.

2.2 Besondere Voraussetzungen

2.2.1 Normalbetrieb

Die Ernte des Holzes, das mit einer Seilbahnanlage gebracht werden soll, muss der Sicherung oder Verbesserung der Waldfunktionen dienen oder aus Waldschutzgründen erforderlich sein. Bei zu starken Eingriffen, auch auf Teilflächen, wird keine Förderung gewährt. Dies gilt nicht, wenn eine Seilbahnbringung im Rahmen einer Waldschutzmaßnahme (waldschutzwirksames Verbringen) oder zur Aufarbeitung von Schadholz (z.B. Windwurf, Schneedruck – nicht bei Schälsschäden) erfolgt.

Aus Gründen des Bestands- und Bodenschutzes kann durch das AELF die Länge des zu bringenden Holzes begrenzt oder die Bringung auf Bergaufverfahren beschränkt werden. Falls erforderlich kann auch das Belassen des Kronen-/Astholzes im Bestand zur Auflage gemacht werden.

Diese Auflagen haben keinen Einfluss auf die Förderhöhe.

Die Förderhöhe hängt von der Eingriffsstärke ab. Bereits bei Antragstellung sind daher der geplante Entnahmesatz und die beabsichtigte Seillänge anzugeben. Wesentliche Abweichungen der Seiltrassenführung und/oder der Holzentnahmemenge gegenüber den geplanten Mengen sowie ggf. aus Waldschutzgründen erforderliche, über den Arbeitsplan hinausgehende Hiebsmaßnahmen oder sonstige Änderungen der Fördervoraussetzungen während der Maßnahmendurchführung **müssen dem AELF unverzüglich und möglichst noch während der Maßnahme** angezeigt werden.

Sofern es sich nicht um flächig angefallenes Schadholz handelt, muss der Bestand vor Durchführung der Maßnahme ausgezeichnet werden.

2.2.2 Erhöhte Bringungskosten

Bei wesentlich höheren Bringungskosten, (z.B. durch sehr große Trageillängen, Blocküberlagerung, extrem weitem

Beizug, kostenpflichtiger Inanspruchnahme von Fremdgrund oder Verkehrssicherungsmaßnahmen zur Holzbringung) erfolgt eine verstärkte Förderung. Dabei müssen die Bringungskosten zusammen mit evtl. sonstigen Kosten (z.B. für die entgeltliche Inanspruchnahme von Fremdgrund, Verkehrssicherung zur Bringung etc.) mindestens 50% höher sein als bei vergleichbaren Verhältnissen.

Nicht zu den kostenerhöhenden Faktoren zählen die Aufarbeitungskosten (z.B. bei Windwurf oder Schneebruch).

Über die Anerkennung erhöhter Bringungskosten entscheidet das zuständige AELF.

3. Bindefrist

Die Maßnahme unterliegt keiner Bindefrist.

4. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Die endgültige Zuschusshöhe basiert auf den nachgewiesenen Holzmenge und tatsächlichen Seiltrassenlängen. Dabei ist die Holzmenge auf ganze Festmeter, die Seillänge auf ganze Meter abzurunden. Die Gesamtmenge des mittels Seilbahn gebrachten Holzes ist durch die vollständige Vorlage aller Holzlisten oder sonstiger geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Im Falle einer erhöhten Förderung ist zum Nachweis der wesentlich höheren Bringungskosten eine Kopie der Rechnung der Seilbahnbringung (ohne ggf. mit getrennter Ausweisung der Holzaufarbeitung) oder sonstiger geeigneter Unterlagen (z.B. Kostenvoranschlag) vorzulegen.

Nachweise müssen auf den Antragstellenden ausgestellt sein.

B Allgemeines Förderverfahren

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG oder
- Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter von Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG sowie
- Trägerinnen und Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Letztere können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder sein.

Stehen die beantragten Flächen nicht im Eigentum der Antragsberechtigten, werden diese nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Eigentümerschaft gefördert. Nicht antragsberechtigt sind

juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.

Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

2. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe B 3) beim zuständigen AELF mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen.

Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen staatlichen Revierleitung, dem AELF oder im Internet unter www.waldbesitzer-portal.bayern.de.

3. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inklusive Arbeitsplan) vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe).

Die Einholung von Angeboten oder der Einschlag des Holzes, das gebracht werden soll, zählen nicht als Maßnahmenbeginn.

Sollte aus Waldschutzgründen ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung notwendig sein (Gefahr im Verzug), so ist dieser dann nicht förder-schädlich, wenn **unmittelbar nach Maßnahmenbeginn** Antrag auf Förderung der Seilbahnbringung gestellt wird.

4. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem AELF oder dem Forstrevier **unverzüglich nach deren Fertigstellung/Durchführung** mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe B 5).

5. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen! Sie haben in der Regel einen gegenüber der Bewilligung abweichenden Fördersatz zur Folge.

Änderungen der Holzmenge oder in der Seiltrassenführung sind nur dann förderfähig, wenn der Ausführung keine forstfachlichen Gründe entgegenstehen.

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Förderung.

6. Wann und wie wird die Zuwendung ausgezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

7. Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.

- Der Maßnahme ist auf der beantragten Fläche (Flurnummer) in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen waldgesetzliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20 % der Fördersumme betragen.

C Hinweise

Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan (z. B. Änderung der Seillänge) **rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!** Ihre staatliche Revierleitung Sie gerne!

Das Merkblatt gibt die für Sie wichtigsten Regelungen zur Fördermaßnahme wieder, ist allerdings nicht abschließend. Weitergehende Informationen erhalten Sie von Ihrer staatlichen Revierleitung.